

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 66 (1968)

Heft: 7

Artikel: Adoption

Autor: Eggimann, U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHWEIZER HEBAMME

Offizielles Organ
des Schweizerischen
Hebammenverbandes

Bern, 1. Juli 1968

Monatsschrift

66. Jahrgang

Nr. 7

Aus der Universitäts-Frauenklinik Bern
(Direktor Prof. Dr. M. Berger)

Adoption

Von U. Eggimann

In der letzten Nummer wurden die Behandlungs- und Abklärungsmöglichkeiten bei kinderlosen Ehepaaren besprochen. Trotz allen neuen medizinischen Erkenntnissen und Behandlungsmöglichkeiten geht einer grossen Anzahl Eheleuten ihr Kinderwunsch leider niemals in Erfüllung. Unser Gesetz gibt solchen Leuten die Möglichkeit, ein fremdes Kind zuerst in Pflege aufzunehmen, um es später an Kindesstatt anzunehmen, d. h. zu adoptieren. Diesen Eheleuten kann somit nach jahrelanger Enttäuschung und Kinderlosigkeit doch noch ihr Wunsch erfüllt werden, ein eigenes Kind zu bekommen, wenn auch nicht leiblicher Abstammung. Die neuen Eltern lieben in der Regel dieses Kind genau so herzlich, wie es leibliche Eltern tun können.

Der Adoptionsgedanke ist heutzutage sehr populär. Es zeigt sich, dass viel mehr kinderlose Leute auf ein Kind warten, als überhaupt Kinder zur Adoption frei sind. Mädchen sind etwas gefragter als Knaben.

Wie komme ich zu einem Kinde?

Am besten melde man seine Wünsche bei der zuständigen Amtsvormundschaft oder in einer Frauenklinik an. Im weiteren gibt es auch organisierte Adoptivkindervermittlungsstellen, z. B. die Adoptivvermittlung des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Zürichbergstrasse 7, Zürich, oder die schweiz. Pflegekinderaktion Bern/Zürich. Diese Organisationen gewährleisten, dass die für die Adoption nötigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und dass die Placierung unter Aufsicht von dazu geschultem Personal erfolgt. Bevor ein Kind placiert wird, werden Pflegeeltern und Pflegeplatz besucht und es wird untersucht, ob die Pflegeeltern sowohl als Persönlichkeiten, wie in materieller Hinsicht geeignet sind, ein fremdes Kind bei sich aufzuziehen. Ich rate dringend davon ab, sich durch einen privaten Mittelsmann ein Pflegekind zu verschaffen, weil hier immer wieder Praktiken zur Anwendung gelangen, die uns an Menschenhandel erinnern. Immer wieder werden ledige Mütter durch solche Mittelsmänner unter Druck gesetzt, ihr Kind zur Adoption freizugeben, indem sie die seelische Notlage dieser Frauen ausnützen.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, werde ich im folgenden auf die Probleme der verzichtenden Mutter, der Pflegeeltern und des Pflegekindes eingehen.

1. Das Gesetz

Die Bestimmungen sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) aus dem Jahre 1912 in Art. 264–269 niedergelegt.

Die Kindesannahme ist nur solchen Personen gestattet, die wenigstens vierzig Jahre alt sind und keine ehelichen Nachkommen haben. Der Annehmende muss wenigstens achtzehn Jahre älter sein, als das anzunehmende Kind. Die Zustimmung muss durch die leiblichen Eltern oder durch die

vormundschaftliche Behörde erfolgen. Beide Ehepartner müssen mit der Annahme eines Kindes einverstanden sein. Auch ledige Personen können ein Kind annehmen, was allerdings im Interesse des Kindes üblicherweise nicht praktiziert wird. Die Annahme erfolgt auf Grund einer öffentlichen Urkunde. Dem Kind darf aus der Annahme kein Nachteil entstehen. Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden und wird diesem gegenüber erbberechtigt, ohne die bisherige Erbberechtigung zu verlieren. Die elterlichen Rechte und Pflichten gehen auf den Annehmenden über. Die Aufhebung kann erfolgen mit beidseitiger Zustimmung oder durch den Richter, auf Begehren des angenommenen Kindes, wenn es wichtige Gründe geltend macht, und auf Begehren des Annehmenden, wenn er gegenüber dem Kinde einen Enterbungsgrund hat. Die Aufhebung ist unwiderruflich.

Das Gesetz gilt für die ganze Schweiz, doch ist das Vorgehen von Kanton zu Kanton verschieden. Bei einzelnen wird als erstes die im ZGB verlangte öffentliche Urkunde ausfertigt, bei anderen ist dies der Schlusspunkt der ganzen Adoption. Die Urkunde wird im Beisein der Urkundsperson des betreffenden Kantons und im Beisein des Inhabers der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt und der Adoptierenden ausfertigt. Diese Urkunde verursacht dabei wieder je nach Kanton Kosten von Fr. 20.— bis Fr. 500.—. Die hohe Altersgrenze sowie die Kinderlosigkeit als Voraussetzung für eine Adoption mag vielen Freunden der Adoption hart erscheinen, doch muss man dem entgegenhalten, dass kinderlose Eheleute schon viel früher ihr Kind in Pflege erhalten können, wobei die Namensänderung auf Wunsch bereits beim Abschluss des Pflegevertrages erfolgt. Der eigentliche legale Akt der Adoption ist somit nur ein formeller Schritt, der am persönlichen Verhältnis zwischen Kind und Pflegeeltern nichts mehr ändern wird. Bestimmt haben sie ihr Kind auch schon vor dem Abschluss der Adoption mit gleicher Liebe gehegt und gepflegt.

Wird nach erfolgter Adoption einem Ehepaar doch noch ein leibliches Kind geschenkt, ändert das nichts mehr am Verhältnis Eltern-Adoptivkind. Man hört immer wieder von Fällen, wo Frauen nach erfolgter Kindsadoption noch schwanger werden. Das lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass durch den Eintritt eines Kindes in den Familienkreis ein langersehnter Wunsch in Erfüllung geht, wobei eine innere Spannung gelöst wird, die möglicherweise bis jetzt eine Befruchtung verhindert hatte. Mit erfolgter Adoption übernehmen die neuen Eltern die Unterstützungspflicht, so wie sie das Gesetz für leibliche Eltern vorsieht.

Das Beibehalten der Erbberechtigung gegenüber den leiblichen Eltern wurde gesetzlich verankert, um zu verhindern, dass Eltern ein Kind weggeben können, um das Erbteil der Geschwister zu vergrössern.

Die Heimatzugehörigkeit wird beibehalten, d. h. ein ausländisches Kind nimmt den Namen der Schweizereltern an, behält aber seine Nationalität bei.

Da jedes Kind vorerst als Pflegekind in die neue Familie kommt, sollte unbedingt ein Pflegevertrag abgeschlossen werden. Dieser regelt die Beziehungen zwischen Kind, leiblichen Eltern und Annehmenden (vgl. hierzu die Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge, erhältlich als Sonder-

druck der «schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» 90. Jahrgang, Heft 6, Juni 1951).

Gegenwärtig läuft eine Gesetzesrevision, die die Bestimmungen für eine Adoption erleichtern soll; so ist vorgesehen das Adoptionsalter von 40 auf 35 Jahre herabzusetzen. Eltern, die schon leibliche Kinder haben, aber keine weiteren mehr erhalten können, sollte die Kindesannahme gestattet werden. Mit der Namensänderung zusammen ist auch ein Wechsel des Heimortes gegen den der Adoptiveltern vorgesehen. Es wird allerdings noch einige Zeit dauern, bis die Revision abgeschlossen sein wird, da dieses Thema einem Parlamentarier nicht zu grossen politischen Ehren und zu vielen Wählerstimmen verhelfen wird.

2. Die verzichtende Mutter

Die meisten der zur Adoption frei stehenden Kinder stammen von ausserehelichen Schwangerschaften. Solche Mütter werden nur allzuleicht kritisiert und verdammt, ohne dass uns die meist sehr bedrängte Lage der Mutter (Druck von der eigenen Familie, Verlobter, von dem das Kind nicht stammt, Vormund) bekannt ist. Ein Teil der Mütter verzichtet nicht aus Ablehnung gegen ihr Kind, sondern aus Vernunftsgründen oder sogar aus Liebe zu diesem, weil sie einsehen, dass sie ihr Kind nicht selber aufziehen können, derart wie es das Kind verdient. Es würde nur von Pflegeplatz zu Pflegeplatz hin und her gerissen und könnte weder zu seiner Mutter noch zu einer Heimgemeinschaft eine tiefere Beziehung finden. Die aussereheliche Mutter muss meistens voll arbeiten, um sich und ihr Kind durchzubringen, weil sie vom Schwängerer im Stiche gelassen wurde, oder weil dieser überhaupt nicht bekannt ist; sie kann mit keinen Alimenteren rechnen. Die alleinstehende Mutter, die tagsüber arbeitet, kann ihr Kind nicht bei sich behalten und sich ihm voll widmen. Heime, in denen ledige Mütter mit ihren Kindern zusammen wohnen können, gibt es nur wenige in der Schweiz. In den bereits bestehenden Heimen können sie nur einige Monate bleiben. Mutter und Kind werden also etwas später getrennt, oder die Erziehung wird oftmals den Grosseltern übertragen, die trotz aller Liebe und Verwöhnung für ihr Grosskind nicht die richtigen Erzieher sind. Ringt sich eine Mutter zum Verzicht durch, ermöglicht sie ihrem Kinde, in einer Familie aufgenommen zu werden, wo es in natürlicher Umgebung mit einem Vater und einer Mutter aufwachsen wird. Es findet die nötige Nestwärme, die auch in gutgeführten Heimen fast immer mangelt und ein Elternpaar, das es von ganzem Herzen lieben wird und das sich seiner Erziehung sorgfältig annimmt. Dem Kinde bleibt die unbarmherzige Verspottung und Schmach eines vaterlosen Wesens erspart.

Bestimmt macht die ledige Mutter meistens einen harten inneren Kampf durch, bis sie sich entschliessen kann, ihr Kind für immer wegzugeben. Durch die neun Monate Schwangerschaft entwickelt sich eine tiefe Beziehung zwischen Mutter und ungeborenem Kind. Die Tatsache, ein lebendiges Wesen im Mutterleib ausgetragen und geboren zu haben, bleibt bei jeder Mutter irgendwo haften, auch wenn sie diese Schwangerschaft ganz ablehnte. Später machen sich diese Mütter oft ein Gewissen, weil sie ihr Kind in fremde Hände gegeben haben. Einzelnen gelingt es, diese Skrupel zu unterdrücken, andere leiden ihr ganzes Leben lang daran und machen sich dauernd Vorwürfe. Andere Mütter lehnten ihre Schwangerschaft von Anfang an ab und wollten nie etwas von ihrem Kinde wissen. Viele Mütter, die sich während der Schwangerschaft mit dem Gedanken der Adoptionsplacierung befassten, lassen diesen fallen, sobald sie die ersten Kindsbewegungen bewusst fühlen, oder dann wenn der Geburtsvorgang abläuft und sie ihr Kind schreien hören. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der seelische Notstand der

Mutter nur berücksichtigt werden kann, wenn man sie die Verzichtserklärung erst zwei bis drei Monate nach der Geburt unterschreiben lässt. Sie kann in dieser Zeit den unmittelbaren Eindruck der Geburt verarbeiten und sich ihre Situation gegenüber ihrem Kinde nochmals ruhig überlegen, befreit vom psychischen Ausnahmezustand des Frühwochenbettes. Das Kind wird von Anfang an von seiner Mutter getrennt und bis zur Adoption in einem Säuglingsheim placiert, wo es auch genau ärztlich untersucht und beobachtet werden kann. Gelegentlich kommen bei diesen Untersuchungen noch körperliche und geistige Schwächen zum Vorschein, die in den ersten Lebenstagen auf der Geburtsabteilung noch nicht erfasst werden können. Nach neueren Erkenntnissen sollte das Kind im dritten Lebensmonat endgültig placiert werden.

Mit einer einmaligen Aussprache darf man eine Mutter nie zur Freigabe ihres Kindes bewegen und verpflichten. Die ledige Schwangere braucht eine intensive fürsorgliche und ärztliche Betreuung. An der Berner Frauenklinik arbeiten Arzt und Fürsorgerin Hand in Hand. Die ledige Schwangere wird schon bei der ersten ärztlichen Kontrolle mit unserer Fürsorgerin bekannt gemacht, welche sich ihrer annimmt und ihr auf ihren Wunsch hin, während der ganzen Schwangerschaft beratend zur Seite steht. Sechs bis acht Wochen vor der Geburt kann sie als Hausschwangere in unserer Klinik aufgenommen werden. Viele Schwangere, die mit dem Wunsch einer Schwangerschaftsunterbrechung zu uns kommen, welche abgelehnt wird, können dank einer intensiven sozialmedizinischen Betreuung davor abgehalten werden, einen Laienabtreiber aufzusuchen, um zu ihrem Ziel zu kommen. Solche Mütter sind oft bereit, ihr Kind zur Adoption frei zu geben.

Mütter, die ihr Kind zur Adoption gegeben haben, sollten den Aufenthalt des Kindes nicht herauszufinden suchen und nicht mit ihm in Kontakt kommen. Vernimmt das Adoptivkind später seine wahre Herkunft, kann es seiner leiblichen Mutter schwere Vorwürfe machen, denen gegenüber diese wehrlos dasteht.

3. Die Adoptiveltern

Die Leiden kinderloser Eheleute und die Schritte, die sie zu unternehmen haben, um ein Adoptivkind zu erhalten, habe ich bereits gestreift.

Eines Tages kommt für sie der grosse Tag, wo sie in ein Säuglingsheim oder in eine Klinik gehen dürfen und mit ihrem Zögling den ersten persönlichen Kontakt aufnehmen. Persönliche Merkmale des Kindes, Sympathie- und Antipathiegefühle der Pflegeeltern sind dabei ausschlaggebend für die Placierung. Dabei wird auch berücksichtigt, von welcher Herkunft und aus welchem Milieu Adoptiveltern und Kind stammen. Die Unterschiede sollten bei beiden möglichst klein sein, um dem Kind eine harmonische Entwicklung zu gewährleisten und den neuen Eltern später nicht allzugrosse Enttäuschungen zu bringen, weil ihr Kind den schulischen Ansprüchen, die sie erwarteten, nicht entsprechen kann.

Die Eltern müssen ein ärztliches Zeugnis beibringen, dass sie gesund, aber steril sind. Man übergibt ihnen mit dem Kinde auch ein Arztzeugnis, das über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Pflegekindes berichtet.

Durch den Eintritt des Kindes in die neue Familie geht dieser ein langersehnter Wunsch in Erfüllung und sie werden ihr neues Kind bestimmt genau so fest ins Herz schliessen, wie es leibliche Eltern tun können. Die Beziehung zum Kinde ist in der Regel rasch geschaffen. Die Pflegeeltern sind sich ihrer grossen Verantwortung und Aufgabe bewusst, die man ihnen mit diesem Kind anvertraut. Die Namensänderung kann schon beim Pflegeantritt erfolgen. Dadurch wird die Adoption nur noch ein formeller Akt des Gesetzes, der nach Erfüllung

aller im ZGB verlangten Bedingungen eintritt. Leider kann die leibliche Mutter bis zur erfolgten Adoption ihren Verzicht widerrufen (Bundesgerichtsentscheid). Dadurch entsteht ein grosses Drama bei den Pflegeeltern, die nun plötzlich ihr Kind, das sie aufgezogen haben und hegen und pflegten, wieder hergeben sollen. Dieser Wechsel bringt auch dem Kinde keinen Vorteil, wird es doch aus seiner natürlichen kindlichen Umgebung herausgerissen und in ein anderes, oftmals zerrüttetes Milieu versetzt, ohne dass sein Wille berücksichtigt wird.

Bei der Uebernahme des Pflegekindes sollte, wie schon eingangs erwähnt, ein Pflegevertrag zwischen Versorger (Vormund) und Pflegefamilie abgeschlossen werden. Dieser sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- Pflichten und Erziehungsaufgaben der Pflegeeltern.
- Ev. Zahlung eines Pflegegeldes vom Versorger. Der Pflegeplatz ist unentgeltlich.
- Ausstattung des Kindes mit Kleidern bei Pflegeantritt.
- Instandhaltung von Kleidern und Wäsche übernimmt die Pflegefamilie.
- Die leiblichen Eltern verzichten auf das Besuchsrecht.
- Der Versorger hat das Recht, das Pflegekind nach Belieben zu besuchen und soll auch Gelegenheit haben, mit ihm allein zu sprechen.
- Auflösung des Pflegeverhältnisses.

Mit dem Abschluss der Adoption fällt dann die Rolle des Vormunds (Versorger) weg, um ein möglichst getreues Abbild einer Familie zu schaffen. Die elterliche Gewalt wird übertragen. Die Adoption ist kein Privileg der wohlhabenden Schicht, auch Ehepaare mit einem niedrigen Einkommen können ihr Kind erhalten, wenn sich bei der Untersuchung des Pflegeplatzes herausstellt, dass diese Leute durch die Vergrösserung der Familiengemeinschaft nicht in eine finanzielle Notlage geraten werden. Tritt dies nach dem Erhalten eines Pflegekindes trotzdem ein und kommen die Pflegeeltern in eine vorübergehende finanzielle Notlage, wird man ihnen helfen und das Kind dort belassen, damit es nicht seinen Pflegeplatz und seine Eltern verlieren wird.

Im Verwandten- und Bekanntenkreis der Pflegeeltern finden sich immer wieder Menschen, die allerhand Negatives zu berichten wissen und den Eltern von einer Adoption abraten. Man spricht viel von erblicher Belastung. Wenn wir ehrlich sein wollen, so müssen wir zugeben, dass in jedem Menschen gute und schlechte Eigenschaften stecken, die Beeinflussung durch die Umwelt jedoch spielt eine entscheidende Rolle. Bei den leiblichen Kindern sprechen wir nur von den guten Anlagen. Jeder erzieherische Misserfolg wird dem Milieu, den unflätigen Nachbarskindern oder anderen schlechten Menschen aus der Umgebung zugeschrieben. Beim fremden Kind dagegen betonen wir nur allzugerne die schlechten Erbanlagen.

Gerade beim Pflegekind können gute Eltern und ein gesunder Familiensinn die positiven Kräfte und Entwicklungsmöglichkeiten fördern. Bleibt dieses Kind aber entwurzelt und wird es von Pflegeplatz zu Pflegeplatz, von Heim zu Heim versetzt, dann werden allfällige schlechte Erbanlagen zusammen mit den dauernden Milieuveränderungen zu einer Fehlentwicklung führen.

4. Das Pflegekind

Dank dem Verzicht der leiblichen Mutter findet das Kind in der Pflegefamilie Geborgenheit und gütige Eltern. Es kann in einer natürlichen Umgebung mit einem Vater und einer Mutter aufwachsen, die es leiten und Zeit haben. Das Kind wird geliebt, aber es darf nicht verhätschelt werden. Eine gewisse Strenge bei der Erziehung soll nicht fehlen, nur aus dem Grunde, weil die Pflegeeltern glauben, bei einem fremden Kind müsse man mehr Eingeständnisse machen. Das Kind sollte ebenfalls zu kleineren Arbeiten und Handreichungen angehalten werden, denn es soll ja ein selbständiger Mensch werden. Gewisse Eltern scheuen sich streng zu sein, wie sie mit einem eigenen Kinde wären, weil sie befürchten, von ihren Nachbarn und Verwandten verschrien zu werden, dass sie das Kind ausnützten, weil es ja nur ein Pflegekind sei.

Die Adoptiveltern sollten ihr Kind vor Schuleintritt über seine wahre Herkunft unterrichten, damit es diese nicht von aussenstehenden Menschen vernehmen muss, denn oft erfolgt das sonst in einem unbedachten Augenblick oder bei einem Kinderstreit durch seine Mitschüler. Das Kind wäre schockiert und sieht sich sowohl von seinen leiblichen Eltern, wie von seinen Pflegeeltern hintergangen. Eine tiefe Vertrauenskrise ist dann nicht mehr zu vermeiden.

Die Eröffnung der Wahrheit kann schrittweise erfolgen, am besten so, dass man dem Kinde immer wieder Geschichten erzählt von andern Kindern, die das gleiche Schicksal erfahren haben. Am Schlusse dieser Erzählungen kann man so beiläufig anfügen, dass es auch nicht bei seinen leiblichen Eltern wohne und aufgezogen werde. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, tendenziöse und abschätzige Bemerkungen über die leibliche Mutter zu äussern. Allmählich wird dem Kinde seine wahre Abstammung bewusst und es wird erfahrungsgemäss seine Pflegeeltern nicht weniger lieben als vor dieser Erkenntnis.

Ich hoffe, dass sich weiterhin viele kinderlose Ehepaare entschliessen werden, ein Kind, das irgendwo in einem Heim lebt, in ihrer Familie aufzunehmen. Ich hoffe auch, dass sie der negativen Beeinflussung durch ihre Umgebung standhalten und trotzdem ein Kind adoptieren werden. Das Kind wird sie in wenigen Tagen von der Richtigkeit ihres Entschlusses überzeugt haben, und sie dürfen an den Elternfreuden teilhaben.

Schweiz. Hebammenverband

Offizielle Adressen

Zentralpräsidentin: Frl. Thérèse Scuri
2012 Auvernier NE, Tel. (038) 8 22 04,
zur Zeit in 2400 Le Locle, Maternité,
Tel. (039) 5 11 56

Zentralkassierin: Mme. A. Bonhôte
Beaux-Arts 28, 2000 Neuchâtel
Tel. (038) 5 30 22

Fürsorgefonds-Präsidentin: Sr. Elis. Grütter
Schwarztorstrasse 3, 3000 Bern
Tel. (031) 45 09 48

Zentralvorstand

Eintritte

Sektion Tessin

Fräulein Anita Croce, Faido

Sektion Zürich

Fräulein Hanna Pfaffhauser, Thalwil
Fräulein Gertrud Baumann, Dübendorf
Fräulein Margrit Bühner, Zürich

Ihnen allen unsere herzlichen Willkommensgrüsse und beste Wünsche für Ihren Wirkungskreis.

An der Delegiertenversammlung in Appenzell erhielten wir folgende Gaben, die wir wärmstens verdanken:

Firma Nestlé SA., Vevey	Fr. 300.—
Firma Dr. Gubser-Knoch AG., Glarus	Fr. 200.—
Firma Guigoz SA., Vuadens	Fr. 200.—
Firma Uhlmann, FISSAN AG. Genf	Fr. 200.—
Firma Milchgesellschaft AG. HUMANA, Hochdorf	Fr. 150.—
Firma Doetsch-Grether AG., Basel	Fr. 100.—

Der Zentral-Vorstand dankt im Namen aller Kolleginnen der Sektion Appenzell